

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate**

14-02

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf §§ 70 und 72 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 2000 (GO) unterbreiten wir Ihnen den Bericht über den Stand der Motionen und Postulate.

Gemäss § 70 GO verpflichtet eine erheblich erklärte Motion den Regierungsrat, dem Kantonsrat innert längstens zwei Jahren einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin durch Beschluss des Kantonsrates verlängert werden. Nach längstens fünf Jahren hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, worin er über die Weiterbehandlung oder Abschreibung einer nicht oder nur teilweise erledigten Motion Antrag stellt. Konkret bedeutet dies, dass für Motionen, welche im Jahre 2011 erheblich erklärt worden sind, dem Kantonsrat Antrag auf Fristverlängerung zu stellen ist. Für Motionen, welche im Jahre 2008 erheblich erklärt worden sind, ist sodann Antrag auf Weiterbehandlung oder Abschreibung zu stellen (vgl. S. 2 f.).

Gemäss § 72 GO geschieht die Berichterstattung und die Erledigung der Postulate auf dieselbe Weise wie bei den Motionen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass Postulate den Regierungsrat (nur) verpflichten, eine Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Nach erfolgter Prüfung ist dem Kantonsrat über das Resultat der Abklärungen Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat tut dies in aller Regel im Rahmen der vorliegenden Vorlage über die Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate, sofern sich nicht die Erstellung eines besonderen Berichts und Antrages an den Kantonsrat als notwendig erweist (vgl. S. 3 f.).

Abschreibungen von Motionen sind in der Regel im Rahmen der jeweiligen Berichte und Anträge zu beantragen. In der Sammlung der Motionen und Postulate sind sie daher nur noch pro memoria aufzuführen (vgl. S. 7 ff.). Im Ausnahmefall wie bei der Motion Nr. 2012/2 wird direkt in der Vorlage betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate Antrag auf Abschreibung gestellt (vgl. unten S. 2).

Alle am Ende des Vorjahres hängigen Motionen und Postulaten werden im Anhang mit einer Bemerkung zum aktuellen Stand aufgeführt (vgl. Anhang, S. 11 ff.).

Zu beachten ist, dass die bisherige Neunummerierung der erheblich erklärten Motionen und Postulate per 1. Januar 2014 aufgehoben wird. Neu werden die erheblich erklärten Motionen und Postulate nur noch unter der bei der Einreichung des Vorstosses festgelegten, der Chronologie folgenden Nummer geführt (z.B. Motion 2011/1).

1. Motionen

2012/5 Motion Werner Bächtold vom 7. Mai 2012, erheblich erklärt am 21. Januar 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 62)

Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung beim Bau eines Endlagers für radioaktive Abfälle

"Der Kanton Schaffhausen reicht bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Es ist ins Kernenergiegesetz aufzunehmen, dass die betroffenen Standortkantone einem Endlager für radioaktive Abfälle zustimmen müssen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Mit Schreiben vom 22. Januar 2013 übermittelte der Regierungsrat der Bundesversammlung die Standesinitiative "Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung beim Bau eines Endlagers für radioaktive Abfälle". Die Standesinitiative wurde dem Ständerat zur Erstbehandlung zugewiesen. Anlässlich einer Anhörung vor der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) am 12. November 2013 vertraten Alt-Kantonsrat Dr. Stephan Rawyler und Kantonsrat Werner Bächtold die Standesinitiative vor der ständerätlichen Kommission. An der Sitzung vom 3. Dezember 2013 entschied der Ständerat dann jedoch mit 23 : 17 Stimmen bei einer Enthaltung, der Standesinitiative nicht Folge zu geben. Zurzeit ist die Standesinitiative beim Nationalrat als Zweitrat hängig. Aufgrund des abgeschlossenen kantonalen Verfahrens ist die Motion als erledigt abzuschreiben.

2. Postulate

2005/1 Postulat Christian Heydecker vom 19. Mai 2005, erheblich erklärt am 20. Juni 2005 (Ratsprotokoll 2005, S. 424)

Überprüfung des Bundesinventars über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS

«Der Regierungsrat wird aufgefordert, das ISOS – in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – einer Überprüfung zu unterziehen und bei den zuständigen eidgenössischen Behörden auf eine entsprechende Abänderung des ISOS hinzuwirken. Ziel ist es, überholte Schutzvorschriften aufzuheben oder zumindest zu lockern, um dem Kanton Schaffhausen wirtschafts- und wachstumspolitische Impulse zu verleihen.»

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Anlass für das Postulat war der Entscheid des Obergerichts vom 29. April 2005, mit welchem – gestützt auf das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von höherer Bedeutung (ISOS) – eine Abbruchbewilligung für die ehemalige GF-Stahlgiesserei aufgehoben wurde. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

In das ISOS werden keine einzelnen Baudenkmäler, sondern Ortsbilder in Ihrer Gesamtheit aufgenommen. In Bezug auf einzelne Teile und Quartiere enthält das Inventar Schutzempfehlungen und Hinweise. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind die Inventare und mithin auch das ISOS nicht abschliessend. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen. Das Eidgenössische Departement des Innern ist nach Anhören der Kantone zuständig, über Neuumschreibungen von veränderten Objekten des ISOS zu entscheiden. Für Streichungen von Objekten bleibt der Bundesrat zuständig. Nennenswerte Änderungen ISOS-relevanter Teile von Ortsbildern und Quartieren einzelner Gemeinden sind indessen im Kanton Schaffhausen nicht auszumachen. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass beispielsweise die als von nationaler Bedeutung beurteilte Stadt Schaffhausen ihre Bedeutung eingebüsst hat. Wie Gespräche mit dem Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, gezeigt haben, wäre es daher nicht zielführend und hätte keine Aussicht auf Erfolg, ohne konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich Änderungen des Zustandes einzelner Teile von Ortsbildern und Quartieren auf eine generelle Anpassung des ISOS beim Bund hinzuwirken.

Im Hinblick auf die ehemalige GF-Stahlgiesserei ist ferner festzuhalten, dass in Zusammenarbeit mit der Stadt Schaffhausen, der Grundeigentümerin sowie externen Fachleuten nach dem Entscheid des Obergerichts Abklärungen über die künftige Nutzung des betreffenden Areals vorgenommen wurden. Früher gehörte das besagte Areal zur Zone «Industrie mit Dienstleistungen». Für neue Nutzungen hat die Stadt Schaffhausen eine Anpassung im Zonenplan (Sonderzone Vorderes

Mühlental) vorgenommen und damit im Sinne des Postulates einen zusätzlichen Impuls gesetzt. Auch konnte mit der Bauherrschaft in denkmalpflegerischer Hinsicht eine vernünftige Lösung gefunden werden, so dass der weiteren Arealentwicklung nichts im Wege stehen sollte. Aus all diesen Gründen ist das Postulat daher abzuschreiben.

2008/3 Postulat Stephan Rawyler vom 11. Februar 2008, erheblich erklärt am 19. Januar 2009 (Ratsprotokoll 2009, S. 56)

Busverbindungen aus einer Hand

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Zusammenlegung der Busbetriebe VBSH und RVSH zu unterbreiten.»

Antrag:

Weiterbehandlung

Begründung:

Nach Überweisung des Postulats wurden die Verhandlungen mit der Stadt Schaffhausen aufgenommen und die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. Erste Ergebnisse zur Rechtsform liegen vor; diese wurden am 25. September 2012 vom Stadtrat Schaffhausen mit einer Orientierungsvorlage dem Grossen Stadtrat zum Grundsatzentscheid unterbreitet. Ein abschliessender Entscheid des Grossen Stadtrates liegt noch nicht vor.

2009/7 Postulat Franziska Brenn vom 19. September 2009, erheblich erklärt am 14. Dezember 2009 (Ratsprotokoll 2009, S. 864)

Mammografie-Screening

«Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen wird beauftragt, baldmöglichst ein Programm für Mammografie-Screening einzurichten.»

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Das Postulat verlangt die Einführung eines standardisierten Programms für die Reihenuntersuchung aller Frauen vom 50. bis zum 70. Altersjahr zur Früherkennung allfälliger Brustkrebs-Erkrankungen. Der Regierungsrat hat sich bereits im Jahr 2009 gegen die Einführung eines solchen Programms im Kanton Schaffhausen ausgesprochen. Eine Mehrheit des Kantonsrates hat sich gleichwohl für eine Überweisung des Postulates ausgesprochen. Am 2. April 2012 wurde einer Fristverlängerung bis Dezember 2014 zugestimmt (Ratsprotokoll 2012, S. 198 f.).

Die Einführung eines Mammografie-Screenings würde voraussichtliche wiederkehrende Kosten in der Grössenordnung von 175'000 Franken pro Jahr zu Lasten des Kantons auslösen. Zusätzlich

wären auf Seiten der obligatorischen Krankenversicherung erhebliche Kostenfolgen zu Lasten der Prämienzahler zu erwarten. Ob sich daraus auch ein relevanter Nutzen ergibt, ist nach Einschätzung des Regierungsrates noch immer nicht klar erwiesen. Die entsprechenden Zweifel sind in den letzten Jahren nicht kleiner geworden. Die Finanzlage des Kantons hat sich gleichzeitig aber deutlich verschlechtert. Deshalb ist der Regierungsrat bei der neuerlichen Überprüfung der Sachlage zur Einschätzung gelangt, auf die Einführung eines Mammografie-Screeningprogramms sei bis auf weiteres zu verzichten.

Der Regierungsrat hat schon 2009 darauf hingewiesen, dass sich in Schaffhausen auch ohne standardisiertes Programm bereits ein grosser Teil der Frauen regelmässigen Vorsorge-Untersuchungen unterzieht. Auch in Bezug auf die Qualität der Untersuchungen ist Schaffhausen auf einem hohen Stand, da die Untersuchungen hier - im Gegensatz zu vielen anderen Regionen - schon immer konzentriert an einem Ort vorgenommen wurden (Kantonsspital) und die Befundung deshalb generell in den Händen von Personen mit grosser Erfahrung liegt. Vor diesem Hintergrund könnte mit der Einführung eines standardisierten Screening-Programms - wenn überhaupt - höchstens noch ein sehr bescheidener Zusatz-Nutzen erreicht werden.

In den Kantonen der Westschweiz sind standardisierte Brustkrebs-Screeningprogramme schon seit Jahren etabliert. In den letzten Jahren haben weitere Kantone der Nordwest- und Ostschweiz entsprechende Programme aufgebaut. Die Kantone Zürich und Aargau sowie die meisten Kantone der Zentralschweiz stehen dagegen weiterhin abseits. Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat einen entsprechenden Kredit im Rahmen des Budgets 2013 mit Blick auf die ungesicherte Kosten-Nutzen-Relation letztmals abgelehnt.

Der Aufbau eines standardisierten Brustkrebs-Screeningprogramms im Kanton Schaffhausen müsste in enger Zusammenarbeit mit einem ausserkantonalen Partnerspital erfolgen (Verpflichtung zu generellen Zweitbeurteilungen gemäss nationalen Rahmenvorgaben). Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen in den Bereichen Radiologie und Onkologie wäre eine Partnerschaft mit einem der benachbarten Zürcher Spitäler nahe liegend. Unter Berücksichtigung des umstrittenen Nutzens und der aktuell kritischen Finanzlage des Kantons drängt es sich aus der Sicht des Regierungsrates auf, die Einführung eines Brustkrebs-Screeningprogramms weiter zurückzustellen und erst dann einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, wenn auch der Kanton Zürich in dieser Hinsicht aktiv wird.

2011/4 Postulat Richard Altorfer vom 6. April 2011, erheblich erklärt am 4. Juli 2011 (Ratsprotokoll 2011, S. 422)

Public Private Partnership im Gesundheitsbereich

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Spitäler Schaffhausen in den kommenden Jahren - die eng verbunden ist mit der strategischen Bauplanung, über die in den nächsten Monaten zu diskutieren sein wird - die Möglichkeit von Projekten im

Sinn einer Public Private Partnership zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dies vor allem im Hinblick auf Kooperationsfelder, auf denen

- eine PPP möglich und sinnvoll ist und sich Synergien ergeben, die qualitätsverbessernd, kostensparend oder Standortattraktivierend wirken,
- Dienstleistungen für die Schaffhauser Bevölkerung denkbar sind, die ohne PPP eventuell nicht angeboten werden könnten. Zu denken ist speziell an Radiologie, Radiotherapie, Labor, Onkologie, invasive Kardiologie, IT (Archivierung und Datenhandlung) u.a.“

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Basierend auf dem Planungsbericht Spitalversorgung 2012 - 2020, der vom Kantonsrat am 3. Dezember 2012 genehmigt wurde, hat der Regierungsrat die medizinischen Leistungsaufträge der Spitäler Schaffhausen mit Beschluss vom 26. März 2013 neu festgelegt (Erlass der neuen Spitallisten). Im Rahmen des Planungsberichts wurden mögliche Kooperationsprojekte im Sinne des Postulates vertieft geprüft. Dabei wurden keine Leistungsbereiche erkannt, in denen sich im Rahmen von PPP-Projekten zusätzliche Leistungsangebote mit einer überzeugenden Bilanz bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit erschliessen liessen. Insbesondere wurde die Option, die kardiologische Abteilung in Partnerschaft mit einer Privatklinik markant auszubauen, nach Abwägung der Vor- und Nachteile aktiv verworfen.

In den weiteren medizinischen Fachbereichen, die im Postulat genannt werden, bestehen bereits langjährige Kooperationen des Kantonsspitals Schaffhausen mit externen Partnern (MRS AG, Kantonsspital Winterthur, Onkologie Schaffhausen u.a.). Die Kooperationen haben sich bewährt und werden unter laufender Anpassung an die veränderten Bedürfnisse weiter gepflegt. Gleiches gilt auch für die zahlreichen bestehenden Kooperationen mit niedergelassenen Fachärzten aus der Region Schaffhausen sowie mit externen Partnern in den Bereichen Logistik, Hauswirtschaft und Verwaltung.

Mit Blick auf die anstehende bauliche Erneuerung des Kantonsspitals wird die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit privaten Partnern im Investitionsbereich erneut geprüft. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat im Rahmen der angekündigten Vorlage zur neuen Eigentümer-Strategie für die Spital-Liegenschaften weiter informieren.

3. Motionen und Postulate, deren Abschreibung beantragt worden ist

2011/1 Motion Jeanette Storrer vom 3. Januar 2011, erheblich erklärt am 21. März 2011 (Ratsprotokoll 2011, S. 144 ff.)

Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, Art. 73 Abs. 1 EGZGB sowie die entsprechenden Verordnungsbestimmungen so zu ändern und zu lockern, dass nicht in jedem Erbschaftsfall durch die Erbschaftsbehörde ein obligatorisches Inventar zu erstellen ist."

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 10. Dezember 2013 an den Kantonsrat betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch [Erbschaftswesen] (Amtdruckschrift 13-115).

2011/6 Motion Thomas Hauser vom 21. November 2011, erheblich erklärt am 21. Mai 2012 (Ratsprotokoll 2012, S. 287)

Ergänzung von Art. 9 des Wahlgesetzes

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen über eine Erhöhung der "Drei-Franken-Gebühr" für das unentschuldigte Versäumen von Wahlen und Abstimmungen und über eine Ergänzung in Artikel 9 im Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz): Der Regierungsrat passt die Gebühr für unentschuldigte Versäumnisse von Wahlen und Abstimmungen periodisch der Teuerung an.“

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 10. Dezember 2013 an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte [Wahlgesetz] (Amtdruckschrift 13-84).

2007/4 Postulat Markus Müller vom 19. März 2007, erheblich erklärt am 4. Juni 2007 (Ratsprotokoll 2007, S. 476)

Klettgau: neue 110 kV-Versorgungsleitung in den Boden

«Der Regierungsrat wird verpflichtet, im Klettgau eine neue Freileitung zu verhindern. Nötigenfalls ist der Richtplan folgendermassen abzuändern: Neue Versorgungsleitungen sind in die Erde zu verlegen.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 5. März 2013 an den Kantonsrat betreffend die Genehmigung des kantonalen Richtplanes (Amtdruckschrift 13-18).

2010/8 Postulat Thomas Hauser vom 1. November 2010, erheblich erklärt am 24. Januar 2011 (Ratsprotokoll 2011, S. 48)

Mehr Freiheit bei der Vergabe von Bootsliegeplätzen

«Der Regierungsrat wird eingeladen, den Text im kantonalen Richtplan im Abschnitt 3-5-1/A «Bootsliegeplätze» so zu ändern, dass alle Boote (mit und ohne Motor) auf dem Rhein, mit einem Liegeplatz im Kanton Schaffhausen, gleich behandelt werden. Zudem soll das Erstellen neuer Bootsbinde-Anlagen im Rhein und im Bodenseeraum gleichen Richtlinien unterliegen.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 5. März 2013 an den Kantonsrat betreffend die Genehmigung des kantonalen Richtplanes (Amtsdruckschrift 13-18).

2011/12 Postulat GPK vom 15. August 2011, erheblich erklärt am 16. Januar 2012 (Ratsprotokoll 2012, S. 28)

Stadt und Land - Hand in Hand (Reorganisation des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden)

"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für folgende Reorganisationsvarianten des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 zu unterbreiten:

1. Eine zentrale Verwaltung für alle kommunalen Belange, von der die Schaffhauser Gemeinden die für sie erforderlichen Leistungen beziehen, wobei alle Gemeinden politisch autonom bleiben.
2. Der Kanton Schaffhausen übernimmt für die Gemeinden Beringen, Neuhausen am Rheinfluss und Thayngen sowie für die Stadt Schaffhausen die Verwaltung in allen kommunalen Belangen. Der Kanton kann für weitere Gemeinden auf deren Begehren die entsprechenden Aufgaben übernehmen. Die Gemeinden sowie die Stadt Schaffhausen bleiben in ihren heutigen Grenzen erhalten.
3. Der Kanton Schaffhausen wird ein Stadtkanton ohne Gemeinden.
4. Eine Neugestaltung, welche der Regierungsrat als sinnvoll erachtet.

Bei allen Varianten ist auf die wohlverstandenen Interessen der Gemeinde-, Stadt- und Kantonsangestellten während einer Übergangszeit von wenigstens fünf Jahren Rücksicht zu nehmen."

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 18. Juni 2013 an den Kantonsrat betreffend Grundsatzbeschluss zum Verfahren zur Reorganisation des Kantons und seiner Gemeinden (Amtsdruckschrift 13-48).

Nachtrag: Erledigt durch Beschluss des Kantonsrates vom 20. Januar 2014

2012/5 Postulat Martina Munz vom 19. März 2012, erheblich erklärt am 29. Oktober 2012 (Ratsprotokoll 2012, S. 660)

Energieförderprogramm überprüfen

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die seit 1. März 2012 geltenden, einschränkenden Massnahmen des Energieförderprogramms neu zu beurteilen. Insbesondere sind Ersatzmassnahmen, Überbrückungsfinanzierungen, Fristen und Wartelisten zu prüfen.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 10. Dezember 2013 an den Kantonsrat betreffend Massnahmen erste Phase Umsetzung der Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie (Amtsdruckschrift 13-112).

2012/6 Postulat Bernhard Egli vom 17. März 2012, erheblich erklärt am 29. Oktober 2012 (Ratsprotokoll 2012, S. 662)

Energie-Förderprogramme

«Der Regierungsrat wird eingeladen,

- a) das bisherige Förderprogramm Gebäudesanierung des Bundes so zu ergänzen, dass auch kleinere Bauteile in den Genuss von Fördermittel kommen;
- b) ein Förderprogramm Gebäudeneubau für Passiv-, Null- oder Aktivenergiegebäude zu entwickeln (Minergie-Neubauten sind nicht zu fördern);
- c) ein Förderprogramm Photovoltaik-Energie zu entwickeln, welches insbesondere die kleineren Anlagen (bis max. 10kWp) im Kanton fördert (max. 35 % der Anlagensumme); grössere Anlagen sind bei der KEV einzureichen;
- d) ein Förderprogramm für grosse Holzfeuerungen inkl. Abgasfilter zu entwickeln.
- e) Die bisherigen Förderprogramme Gebäudeprogramm Bund, Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK, Machbarkeitsstudie sowie Sonnenkollektoren sollen beibehalten und allenfalls gezielt angepasst werden. Zudem ist die EKS AG mit dem Bau einer Solargenossenschaft zu beauftragen, wo auch Mieter einen Anteil an Solaranlagen erwerben können.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 10. Dezember 2013 an den Kantonsrat betreffend Massnahmen erste Phase Umsetzung der Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie (Amtsdruckschrift 13-112).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten
und unseren Anträgen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 28. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Hängige Motionen und Postulate (Stand 31. Dezember 2013)

Motionen

2006/7 Motion Jeanette Storrer vom 18. September 2006, erheblich erklärt am 22. Januar 2007 (Ratsprotokoll 2007, S. 100)

Rahmengesetz mit Anschub- bzw. Impulsfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum Erlass eines Rahmengesetzes zur Koordination und Förderung bedarfsgerechter familienergänzender Kinderbetreuungsangebote vorzulegen, unter Einbezug einer Anschub- bzw. Impulsfinanzierung solcher Angebote durch den Kanton.“

Aktueller Stand:

Im vom Kantonsrat am 10. November 2008 verabschiedeten neuen Schulgesetz, das am 8. Februar 2009 in der Volksabstimmung abgelehnt wurde, war die Thematik aufgenommen und umgesetzt. Der Regierungsrat hat in seinen Schwerpunkten der Regierungstätigkeit 2011 das Erziehungsdepartement beauftragt, eine separate Vorlage zur Einführung bedarfsberechtigter Tagesstrukturen im Kanton Schaffhausen zu erarbeiten. Die Vorbereitungsarbeiten sind zwischenzeitlich erledigt; der Entwurf einer Vorlage an den Kantonsrat ist seit November 2012 bereit für die Durchführung einer breit abgestützten Vernehmlassung. Der Regierungsrat hat entschieden, das Geschäft zurückzustellen, bis der Kantonsrat über das Entlastungspaket ESH3 und die ESH3-Ergänzungsvorlage entschieden hat. Der allgemeine Projektstopp der Regierung Mitte 2013 zu Ansinnen mit finanziellen Mehrbelastungen oder Mindereinnahmen hatte zur Folge, dass die Vorlage vorderhand nicht weiter bearbeitet wurde. Mit dem Vorliegen der Entscheide zum Entlastungsprogramm 2014 soll das weitere Vorgehen in diesem Geschäft neu beurteilt werden. Im Schwerpunktprogramm der Regierung 2014 wird die Wiederaufnahme explizit festgehalten.

2007/4 Motion Charles Gysel vom 7. Mai 2007, erheblich erklärt am 24. September 2007 (Ratsprotokoll 2007, S. 811)

Änderung Elektrizitätsgesetz

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu unterbreiten. Das Gesetz soll in dem Sinne angepasst werden, dass für die Erteilung von Konzessionen eine angemessene, den Usancen entsprechende Konzessionsgebühr verrechnet werden kann, die zumindest die vollen Kosten des Staates deckt.»

Aktueller Stand:

Mit der Konzessionserteilung per 1. Januar 2007 an drei Konzessionsnehmer wurden die Netzgebiete im Sinne des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes für 20 Jahre bis Ende 2026 bezeichnet und zugeteilt. Es ist vorgesehen, 2014 eine Vorlage zur Revision des Elektrizitätsgesetzes in die Vernehmlassung zu geben.

2012/4 Motion Richard Altorfer vom 27. August 2012, erheblich erklärt am 4. November 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 807).

Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto

"Es sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um dem Kantonsrat die Möglichkeit einzuräumen, gegen Verordnungen, die nicht seinem gesetzgeberischen Willen entsprechen, sein Veto einzulegen. Dieses Verordnungsveto soll dem Sinn nach bestimmen, dass 12 (bzw. Anzahl n) Kantonsräte innerhalb von 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung Einspruch einlegen können. Wird der Einspruch von der Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, so ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen."

Aktueller Stand:

Die entsprechenden gesetzgeberischen und organisatorischen Arbeiten werden im Laufe des Jahres 2014 aufgenommen.

2012/6 Motion Martin Kessler vom 2. Oktober 2012, erheblich erklärt am 10. Juni 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 400).

Härtefallklausel - Volkswillen umsetzen

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Einführung einer Härtefallregelung bei der Besteuerung des Eigenmietwertes zu stellen."

Aktueller Stand:

Die Motion soll anlässlich der nächsten Revision des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuer-gesetz, SHR 641.100) umgesetzt werden. Die gesetzgeberischen Arbeiten werden im Zusammen-hang mit der Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform III notwendig sein. Mit der In-kraftsetzung des revidierten Steuergesetzes ist frühestens 2016 zu rechnen.

2013/8 Motion Christian Ritzmann vom 13. Mai 2013, erheblich erklärt am 11. November 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 873)

Für mehr Transparenz und mehr Demokratie im Generationenfonds

„Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008 anzupassen. Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Fran-

ken sollen einen eigenständigen Beschluss des Kantonsrates ausserhalb des Staatsvoranschlages erfordern.“

Aktueller Stand:

Die Arbeiten wurden in Angriff genommen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat noch im Jahr 2014 eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kantons Schaffhausen vom 19. Mai 2008 unterbreiten.

2013/9 Motion Werner Schöni vom 26. August 2013, erheblich erklärt am 9. Dezember 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 1122)

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton

"Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag für die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die freiwillige Einführung und die Weiterführung von geleiteten Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton vorzulegen."

Aktueller Stand:

Die Arbeiten zu einer entsprechenden Vorlage werden im Februar 2014 in Angriff genommen. Eine entsprechende Vorlage kann voraussichtlich im Herbst 2014 erwartet werden.

Postulate

2006/4 Postulat Ruth Peyer vom 18. September 2006, erheblich erklärt am 22. Januar 2007 (Ratsprotokoll 2007, S. 104)

Konzept Tagesschulen

„Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Konzept für Tagesschulen und Tageskindergärten zu entwickeln. Jedes Kind sollte die Möglichkeit haben, nach Bedarf die obligatorische Schulzeit in einer öffentlichen Tagesschule in seinem näheren Umfeld zu absolvieren.“

Aktueller Stand:

Im vom Kantonsrat am 10. November 2008 verabschiedeten neuen Schulgesetz, das am 8. Februar 2009 in der Volksabstimmung abgelehnt wurde, war die Thematik aufgenommen und umgesetzt. Der Regierungsrat hat in seinen Schwerpunkten der Regierungstätigkeit 2011 das Erziehungsdepartement beauftragt, eine separate Vorlage zur Einführung bedarfsberechtigter Tagesstrukturen im Kanton Schaffhausen zu erarbeiten. Die Vorbereitungsarbeiten sind zwischenzeitlich erledigt; der Entwurf einer Vorlage an den Kantonsrat ist seit November 2012 bereit für die Durchführung einer breit abgestützten Vernehmlassung. Der Regierungsrat hat entschieden, das Geschäft zurückzustellen, bis der Kantonsrat über das Entlastungspaket ESH3 und die ESH3-Ergänzungsvorlage entschieden hat. Der allgemeine Projektstopp der Regierung Mitte 2013 zu Ansinnen mit finanziellen Mehrbelastungen oder Mindereinnahmen hatte zur Folge, dass die Vor-

lage vorderhand nicht weiter bearbeitet wurde. Mit dem Vorliegen der Entscheide zum Entlastungsprogramm 2014 soll das weitere Vorgehen in diesem Geschäft neu beurteilt werden. Im Schwerpunktprogramm der Regierung 2014 wird die Wiederaufnahme explizit festgehalten.

2010/1 Postulat Martina Munz vom 4. Januar 2010, erheblich erklärt am 22. Februar 2010 (Ratsprotokoll 2010, S. 81)

Anerkennung GA und Halbtax auf der Strecke Schaffhausen-Basel

«Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den zuständigen Behörden und Bahnunternehmen unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, damit die schweizerischen GA und Halbtaxabonnemente auf der Strecke zwischen Schaffhausen und Basel ohne Einschränkung anerkannt werden.»

Aktueller Stand:

Die Tarifgestaltung zwischen Schaffhausen und Basel ist Gegenstand des Pflichtenhefts für die Neuvergabe der Betriebsleistungen durch das Land Baden-Württemberg. Der bestehende Vertrag mit der Deutschen Bahn läuft 2016 aus. Bis dahin hat sich die Deutsche Bahn bisher geweigert, Verhandlungen über zusätzliche Rabatte über die bestehenden Tariflösungen hinaus aufzunehmen. Im Rahmen der deutsch-schweizerischen Kommission für die grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken sowie der grenzüberschreitenden Projektorganisation für Angebotsverbesserungen am Hochrhein wird der Regierungsrat jedoch das bereits früher gestellte Begehren, das auch vom Bundesamt für Verkehr unterstützt wird, aufrechterhalten. Es ist überdies auch Gegenstand der Postulate 13.3451 und 13.3415 der beiden Verkehrskommissionen von National- und Ständerat, die am 17. bzw. 25. September 2013 an den Bundesrat überwiesen wurden.

2012/1 Postulat Martina Munz vom 23. Januar 2012, erheblich erklärt am 5. März 2012 (Ratsprotokoll 2012, S. 165)

Atommüll-Regionen fordern Partizipation

"Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bundesamt für Energie (BfE) einzufordern, dass im Rahmen der regionalen Partizipation der Atommülllager-Regionen 2013 ein Synthesebericht über die "Sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudien und Entwicklungsstrategien" (SÖW) erstellt wird, unter Einbezug der Zusatzfragen der Regionalkonferenzen und der Imagestudie der Kantone."

Aktueller Stand:

An seiner Sitzung vom 6. Mai 2013 hat der Kantonsrat dem Antrag der GPK zugestimmt, das Postulat nicht abzuschreiben, mit der Begründung, dass eine Weiterbehandlung den rechtlichen Rahmen untermauert und die Regierung bei ihrem weiteren Widerstand unterstützt, wohingegen eine Abschreibung ein falsches Signal setzen würde. Der Regierungsrat hat die Weiterbehandlung als Rückendeckung und Unterstützung in den Aktivitäten zur Verhinderung eines Atomendlagers in der Region entgegengenommen (Ratsprotokoll 2013, S. 274 ff.).

Auch im Jahr 2013 begleiteten die kantonalen Fachstellen das Sachplanverfahren konstruktiv, aber kritisch. Wichtige Betätigungsfelder waren dabei die Mitarbeit in interkantonalen Arbeitsgruppen sowie die Beratung und Begleitung der Regionalkonferenz Südranden. Diese hat im September 2013 den Standort SR 4, "Brentenhau", als "ebenfalls ungeeignet, aber am wenigsten ungeeignet" für eine allfällige Oberflächenanlage (OFA) bezeichnet, worauf die Nagra im Dezember 2013 in einer Planungsstudie eine mögliche Anordnung und Ausgestaltung der OFA sowie die dazugehörige Erschliessung beschrieb. Der Kanton hatte aufgrund des aktuellen Kenntnisstands keine Vorbehalte gegen die Bewertungen der Regionalkonferenz, verzichtete angesichts der vielen offenen bzw. noch abklärungsbedürftigen Fragen jedoch auf eine unmittelbare Stellungnahme zugunsten einer detaillierten Stellungnahme zum Abschluss der Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager. Eingbracht hat sich der Kanton zudem mit der Einreichung der Standesinitiative "Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung beim Bau eines Endlagers für radioaktive Abfälle" im Januar 2013 sowie mit einer Stellungnahme zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) im November 2013. Zwecks verstärkter Einflussnahme des Kantons auf den Sachplanprozess wurden zudem Vorarbeiten für einen Teil-Richtplan „Geologisches Tiefenlager“ im Rahmen des kantonalen Richtplans geleistet.

2012/2 Postulat Georg Meier vom 20. Januar 2012, erheblich erklärt am 29. Oktober 2012 (Ratsprotokoll 2012, S. 645)

Mit 10 % des Rheinwassers ein Drittel mehr Strom erzeugen

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für folgende Anliegen zu unterbreiten: Steigerung der Energieausbeute bestehender Wasserkraftwerke.»

Aktueller Stand:

Voraussetzung für die Steigerung der Energieausbeute bestehender Wasserkraftwerke am Rhein ist die Anpassung von Art. 19 des Wasserwirtschaftsgesetzes. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat am 19. Februar 2013 eine Vorlage dazu. Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2013 der Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes mit 44 zu 5 Stimmen zugestimmt. Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. h der Kantonsverfassung hat der Rat mit 46 zu 0 Stimmen beschlossen, es sei das Wasserwirtschaftsgesetz der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Die Volksabstimmung findet am 18. Mai 2014 statt. Im Falle einer Annahme durch das Volk sind die Voraussetzungen für Leistungssteigerungen der bestehenden Kraftwerksanlagen am Rhein gegeben. Die Produzenten könnten dann entsprechende Projektgesuche beim Kanton einreichen. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung ist zudem eine Leistungssteigerung des bestehenden Rheinfall-Kraftwerks von 28 auf 33,3 m³/sec. vorgesehen. Dafür braucht es die Zustimmung des Kantonsrates.

2012/9 Postulat Martina Munz vom 29. Oktober 2012, erheblich erklärt am 28. Oktober 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 778).

Wahltermine der Gesamterneuerungswahlen

"Der Regierungsrat wird beauftragt, in Absprache mit den Gemeinden die Termine für die Gesamterneuerungswahlen nach Möglichkeit auf die Blanko-Abstimmungstermine des Bundes festzulegen."

Aktueller Stand:

Wie bei der Behandlung des Postulates im Kantonsrat angekündigt, werden im ersten Quartal 2014 die Gemeinden und Parteien aufgefordert, zu den im Kantonsrat präsentierten möglichen Varianten Stellung zu nehmen. Im Anschluss wird der Regierungsrat das favorisierte Modell bestimmen und dem Kantonsrat zur Kenntnis bringen bzw. bei einer allfällig notwendigen Gesetzesänderung dem Kantonsrat zur Entscheidung vorlegen.

2013/6 Postulat Markus Müller vom 17. September 2012, erheblich erklärt am 10. Juni 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 392).

Änderung Definition Sturm in Verordnung Gebäudeversicherung

"Der Regierungsrat wird beauftragt, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung wie folgt zu ändern:

Art. 4 NEU

2 Als Sturmwinde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes gelten solche von mindestens 63 km/Std. (10 Minuten-Mittel) oder Böenspitzen von mindestens 100 km/Std. oder die in der Umgebung der versicherten Sache Bäume umwerfen oder Gebäude abdecken."

Aktueller Stand:

Das entgegen genommene Postulat erfordert eine Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsverordnung, SHR 960.111). Diese und weitere Anpassungen der Gebäudeversicherungsverordnung werden der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung im Frühling 2014 vorgelegt. Die Umsetzung der Änderungen ist somit 2014 zu erwarten.